



Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

ProSiebenSAT.1 Media AG
Medienallee 7, 85774 Unterföhring
AG München HR B 124169

- nachstehend "Organträger" genannt -

und

Seven Scores Musikverlag GmbH
Medienalle 7, 85774 Unterföhring
AG München HR B 109240

- nachstehend "Organgesellschaft" genannt -

wird nachstehender Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Organträger betätigt sich zusammen mit seinen Tochtergesellschaften auf dem Gebiet des kommerziellen Fernsehens und damit in Zusammenhang stehender Geschäfte. Zielsetzung des Organkreises ist es, eine optimale Rentabilität und Wirtschaftlichkeit zu erreichen und wirtschaftliche Sicherheit durch Risikoausgleich zu verwirklichen.

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der Organgesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft ergänzt die Tätigkeit des Organträgers als Medienunternehmen durch die umfassenden Aktivitäten eines Musikverlags. Die Organgesellschaft ist in den geschäfts- und unternehmenspolitischen Organisationsaufbau und -ablauf des Organträgers eingegliedert. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien durch geschäftsleitende Maßnahmen des Organträgers wirtschaftlich eng verbunden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leitung und Weisungen

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung durch den Organträger und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich nach den Anweisungen des Organträgers.
2. Im Innenverhältnis ist der Organträger berechtigt, in Ausübung seiner Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen. Im Außenverhältnis wird die Organgesellschaft ihre Geschäfte weiterhin im eigenen Namen führen.

3. Die Geschäftsleitung der Organgesellschaft ist verpflichtet, den Entscheidungen, Richtlinien und anderen Weisungen des Organträgers Folge zu leisten und sie auszuführen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der Organgesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Geschäftsführer der Organgesellschaft können nur mit Zustimmung des Organträgers angestellt oder entlassen werden. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 2

Informationsrechte

1. Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsleitung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle von dem Organträger gewünschten Auskünfte über sämtlichen rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
2. Unbeschadet der in vorstehendem Abs. 1 vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft in den vom Organträger festgesetzten Abständen über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

§ 3

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 Aktiengesetz (AktG) an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
 2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
 3. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen, die vor Abschluss dieses Vertrages bestanden haben, darf nicht vorgenommen und von dem Organträger nicht verlangt werden.
 4. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
-

§ 4 Verlustübernahme

1. Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekanntgemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten, noch sich über ihn zu vergleichen (§ 302 Abs. 3 AktG).

§ 5 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag findet erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft, das am 01. Januar 2001 beginnt.
2. Der Vertrag ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und kann erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich um ein Jahr.
3. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende eines Wirtschaftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens der anderen Gesellschaft an.
4. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) Veräußerung, Einbringung und/oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger;
 - b) Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung der Organgesellschaft oder des Organträgers;
 - c) Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers

§ 6 Schlussbestimmungen

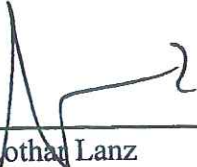
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
-

3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Unterföhring, den 20.12.2000

ProSiebenSAT.1 Media AG

durch:



Lothar Lanz
Mitglied des Vorstands



Hanswilli Jenke
Prokurist

Unterföhring, den 21.12.2000

Seven Scores Musikverlag GmbH

durch:



Christof Filip
Geschäftsführer